



Mut zur Mobilität

Der Ratgeber – Hand in Hand
Gemeinsam schaffen wir Lösungen

PARAVAN hilft und begleitet Sie gerne auf Ihrem Weg zur Mobilität. Von der Erstberatung über die Möglichkeiten zur Erlangung finanzieller Hilfen, bis hin zum sicheren Autofahren im Straßenverkehr mit dem perfekt angepassten Fahrzeug.

Vorwort / Grundsätzliches

Mit Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“ wird dem Verbot der Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen in Deutschland Verfassungsrang eingeräumt.

Grundsatz: Jedem behinderten Menschen muss die Möglichkeit gegeben werden zu beweisen, dass er sicher am Straßenverkehr mit einem Automobil teilnehmen kann.

„Jeder Verkehrsteilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr hat dafür Sorge zu tragen, ein Fahrzeug sicher zu führen!“ (§2 FeV).

Bei der Feststellung der Verkehrstauglichkeit hat der Betroffene eine Mitwirkungspflicht (§11 FeV).

Andersartigkeit der Behinderungen: viele Körperbehinderungen gehen mit massiven motorischen Einschränkungen einher, die nicht nur von Krankheitsbild zu Krankheitsbild, sondern auch bei Menschen mit der gleichen Behinderung sehr unterschiedlich ausgeprägt sind.

Maßanzug auf 4 Rädern: Nicht der Mensch muss sich dem Fahrzeug anpassen, sondern das Fahrzeug den Beeinträchtigungen.

„Eigentlich sollte man einen Menschen überhaupt nicht bemitleiden, besser ist es, man hilft ihm.“
(Maxim Gorki, russischer Schriftsteller)

Wir sind für Sie da! Menschlichkeit gewinnt.



**PARAVAN
kümmert
sich um Sie!**

Die Fahrerlaubnis

Führerschein / Gutachten

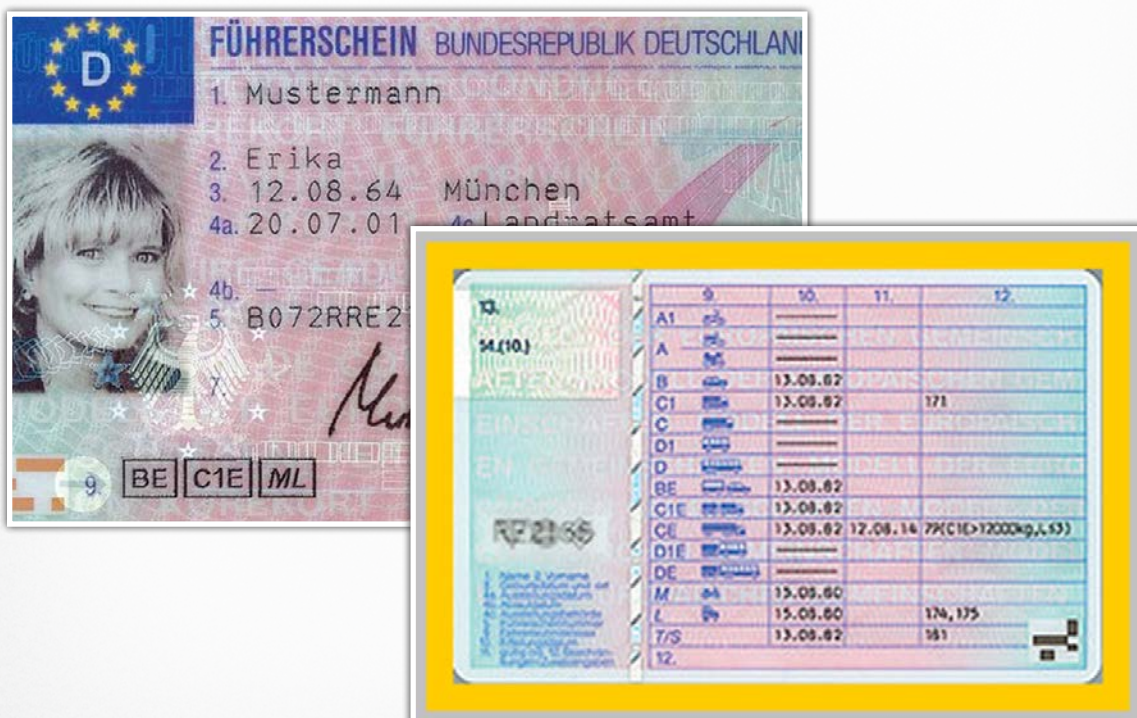
Zum Erwerb oder der Aufrechterhaltung eines Führerscheins nach Eintritt einer körperlichen Behinderung wird benötigt:

Medizinisches Gutachten durch (§ 11 FeV Abs. 2):

- Facharzt (Neurologe/Orthopäde) mit verkehrsmedizinischer Zusatzausbildung
- Arzt mit der Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“

Mit dem fachärztlichen Gutachten weisen Führerscheinanwärter ihre grundsätzliche Eignung nach, ein Fahrzeug führen zu können. Das Gutachten soll die Krankheit oder Behinderung genau bezeichnen, Angaben über Einschränkungen enthalten und in allgemein verständlicher Sprache gehalten sein. Ärztliche Gutachten werden vom Führerscheinanwärter bei Fachärzten in Auftrag gegeben.

Ganz wichtig: Facharzt (Neurologe/Orthopäde) mit verkehrsmedizinischer Zusatzausbildung.



So bekommen Sie ein effizientes medizinisches Gutachten:

Damit Ihr medizinisches Gutachten bei den erforderlichen Antragstellungen von größtmöglicher Hilfe ist, haben wir Ihnen das nachfolgende Musterschreiben vorbereitet.

Sehr geehrte Frau Doktor, sehr geehrter Herr Doktor,

Ich benötige ein ärztliches Attest, um einen staatlichen Zuschuss zur Anschaffung eines behindertengerechten Kraftfahrzeuges erhalten zu können.

Sie können mir dabei sehr helfen, wenn Sie:

- 1. Ihre wissenschaftliche Diagnose – soweit möglich – auch für Nichtmediziner leicht verständlich formulieren oder kurz erklären.*
- 2. Die genauen Auswirkungen meines Leidens in funktioneller Hinsicht beschreiben.*
- 3. Beurteilung, dass aus ärztlicher Sicht, keine Bedenken gegen die Zulassung des Patienten zur Durchführung der Eignungsprüfung, zum sicheren Führen eines der Behinderung perfekt angepassten Kraftfahrzeugs, bestehen.*
- 4. Beurteilen, ob ich aufgrund meiner Behinderung zur Beförderung auf die Benutzung eines behindertengerecht ausgestatteten Kraftfahrzeuges angewiesen bin.*
- 5. Beurteilen, ob die durch das Fahrzeug vermittelte Mobilität und die damit verbundene Verbesserung der Kontaktaufnahme mit anderen Menschen und der Umwelt aus medizinischer Sicht die Folgen der Behinderung mildert, und ob dadurch meine gesundheitliche Entwicklung gefördert wird.*
- 6. Eine Aussage darüber treffen, ob die durch das Fahrzeug vermittelte Mobilität und die damit verbundene Verbesserung der Kontaktaufnahme mit anderen Menschen und der Umwelt künftigen gesundheitlichen Gefahren für mich (z.B. psychische Beeinträchtigungen, Depressionen, Pflegebedürftigkeit) vorbeugen kann.*

*Vielen Dank für die gute Zusammenarbeit.
Freundliche Grüße*

Beispiel eines fachärztlichen Gutachtens

Herr/Frau Mustermann befand sich am 08.06.2015 in meiner Ambulanz für Querschnittgelähmte und wurde im Rahmen der Vorbereitung auf die Eignungsprüfung nach § 46 LGV (Führerschein Klasse B) ärztlich untersucht.

Diagnose: Inkomplette sensomotorische Tetraplegie nach HWK-V/-VI-Luxationsfraktur.

Herr/Frau Mustermann ist aufgrund der durch o. g. Diagnosen verursachten Behinderung auf die Benutzung des Rollstuhls angewiesen. Ein aktives Geh- und Stehvermögen besteht nicht. Im Rollstuhl ist die Rumpfstabilisierung gut. Herr/Frau Mustermann hat eine ausreichende Sitzbalance erreicht. Im Gebrauch der oberen Gliedmaßen bestehen erhebliche Einschränkungen bezüglich der Handfunktion, insbesondere der Feinmotorik. Die Motorik bezüglich der Unterarmumwendung, Ellenbogenbewegung sowie Schulterbeweglichkeit ist ebenfalls beeinträchtigt.

Seit dem Unfallereignis sind mehr als 12 Monate vergangen, so dass einer weitgehenden Anpassung an bestehende Behinderungen auszugehen ist.

Die intellektuelle Leistungsfähigkeit des Patienten wurde durch das Unfallereignis und die hierdurch auftretenden Behinderungen nicht beeinträchtigt.

Aus ärztlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Zulassung des Patienten zur Durchführung der Eignungsprüfung nach § 46 LGV zum Führen eines der Behinderung entsprechenden adaptierten Kraftfahrzeuges. Vor der Eignungsprüfung bedarf es jedoch eines intensiven Fahrtrainings durch einen im Umgang mit Querschnittgelähmten erfahrenen Fahrlehrer.

Die notwendigen Beschränkungen sollten durch einen erfahrenen amtlich anerkannten Sachverständigen festgelegt werden. Soweit dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen ist aus meiner Sicht die Durchführung einer medizinisch-psychologischen Untersuchung nicht erforderlich.

Der ausstellende Arzt verfügt über die verkehrsmedizinische Qualifikation, die mit beiliegender bescheinigung der Landesärztekammer nachgewiesen ist.

Technisches Gutachten

- Benötigen Führerscheinanwärter aufgrund ihrer Behinderungen Fahrzeuganpassungen oder -Umrüstungen, wird von der Führerscheinstelle zusätzlich zum medizinischen ein technisches Gutachten verlangt. Dort wird festgelegt, welche Anpassungen notwendig sind. = Positives Ergebnis: die Auflagen werden in Form der Schlüsselzahlen der EU im Führerschein (Fahrerlaubnis) eingetragen!
- Kraftfahrtechnisches Eignungsgutachten zum Führen eines Kfz (§ 11 FeV Abs. 4) durch amtlich anerkannten Sachverständigen des TÜV/DEKRA.
- Die Verwaltungsbehörde (Führerscheinstelle) kann mehrere dieser Gutachten fordern.
- Medizinische Gutachten dienen zur Überprüfung der körperlichen und geistigen Eignung zum Führen eines Kraftfahrzeuges. Grundlage für alle weiteren Untersuchungen sowie zur Vorlage beim Sachverständigen und der Verwaltungsbehörde ist das amts- oder fachärztliche Gutachten durch den Facharzt (z.B. Orthopäde, Neurologe, Internist...) vorzulegen. Darüber hinaus kann bei Auffälligkeiten in der Eignungsbegutachtung ein medizinisch- psychologisches Gutachten (MPU) notwendig sein.
- Der Sachverständige (TÜV/DEKRA) schlägt der Verwaltungsbehörde die Beschränkungen und / oder Auflagen für die Fahrerlaubnis vor. Mit der Eignungsbegutachtung wird festgestellt, ob der Behinderte grundsätzlich das Fahrzeug mit den ggf. erforderlichen besonderen technischen Hilfsmitteln sicher führen kann.
- Die Auflagen und Beschränkungen werden nach dem Fahrzeugumbau von der Verwaltungsbehörde in den Führerschein eingetragen (Schlüsselzahlen nach Anlage 9, § 25 Abs. 9 FeV).
- Sollte noch kein Führerschein vorhanden gewesen sein, so ist eine Fahrausbildung und Fahrerlaubnisprüfung durch eine qualifizierte Fahrschule bei den Prüforganisationen TÜV/DEKRA durchzuführen.

Wenn bereits ein Führerschein vorhanden ist, so ist ggf. vorher eine Fahrprobe (vorläufige Eignungsbegutachtung) beim TÜV/DEKRA abzulegen.

Die Gutachten werden vom Führerscheinanwärter in Auftrag gegeben, das heißt, er entscheidet auch, wer das Gutachten ausgehändigt bekommt. Nur wenn der Führerscheinanwärter es genehmigt hat, darf der Gutachter die Ergebnisse weiterleiten, grundsätzlich unterliegen alle Gutachter der Schweigepflicht.

Fahrprobe, wenn kein Führerschein vorliegt

Die Führerscheinstelle prüft den Führerscheinantrag und kann eine Fahrprobe verlangen. Dabei wird gemäß § 11 FeV überprüft, unter welchen technischen Voraussetzungen der Antragsteller ein Fahrzeug bedienen kann. Die Fahrprobe wird vor der eigentlichen praktischen Fahrprüfung durchgeführt. Neben dem Fahrschullehrer ist ein anerkannter Sachverständiger anwesend, der Auflagen und Beschränkungen feststellt. Das Ergebnis der Fahrprobe kann ergeben, dass Antragstellende nur mit technisch umgerüsteten Fahrzeugen fahren dürfen. Entsprechende Auflagen werden nach erfolgreicher Fahrprüfung in den Führerschein eingetragen.



Staatliche Bezuschussung – Kostenträgerstruktur

Die Voraussetzungen zur finanziellen Unterstützung bei der Anschaffung eines behindertengerechten Autos ist in §20 SchwbG in Verbindung mit der Kraftfahrzeug-Hilfverordnung KfzHv gesetzlich verankert.

Beispiel 1: Nachweis der Notwendigkeit des Automobils zum Erhalt und Erreichen des Arbeitsplatzes = Kostenträger: Bundesagentur für Arbeit

Beispiel 2: Nachgewiesener Berufsunfall = Kostenträger: Berufsgenossenschaft

Beispiel 3: Länger als 15 Jahre Beiträge zur Rentenversicherung bezahlt an die DRV = Deutsche Rentenversicherung Bund. Die behinderungsnotwendigen Fahrzeugumbauten werden komplett übernommen. Für das Basisfahrzeug laut § 5 KfzHv Bemessungsbetrag: Die Beschaffung eines Kraftfahrzeugs wird einkommensabhängig bis zu einem Betrag in Höhe des Kaufpreises, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 9.500 Euro gefördert. Die behindertengerechten Zusatzausstattungen, z.B. wie Automatikgetriebe im Fahrzeug, werden zu 100% übernommen.

Voraussetzung: Technisches Gutachten & Medizinisches Gutachten

Beispiel 4: Beamte / Selbstständige = Kostenträger: Integrationsamt

Beispiel 5: Unfallgeschädigte = Unfallversicherung

Steuerliche Förderung

Bei der Kfz-Steuer wird zwischen zwei Gruppen unterschieden, die unterschiedlich stark begünstigt werden:

Vollständige Steuerbefreiung: Menschen, die als Schwerbehinderte gelten und einen orangenen Ausweis mit dem Vermerk „H“ (Hilflos), „Bl“ (Blind) oder „aG“ (Außergewöhnlich gehbehindert) haben, werden zu 100 Prozent von der Kfz-Steuer befreit. (Beantragung beim Finanzamt)

Halbe Kfz-Steuer: Menschen mit dem orangefarbenen Ausweis ohne Vermerk oder mit dem Zeichen „G“ (gehbehindert) zahlen nur die Hälfte der Kfz-Steuer. Allerdings müssen sich Menschen mit solchem Handicap entscheiden. Die Steuerbefreiung wird nur dann gewährt, wenn die Person auf das Recht zur unentgeltlichen Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln verzichtet. Die Entscheidung zwischen niedriger Kfz-Steuer oder unentgeltlicher Beförderung ist aber nicht langfristig bindend. Durch das Wahlrecht kann jederzeit zwischen den beiden Optionen gewechselt werden. Um Missbrauch zu verhindern wird die Entscheidung aber von den Zollbehörden in den Behinderten ausweis eingetragen.

Versicherungsschutz für behinderungsbedingte Zusatzausstattungen

Bei der Versicherung eines behindertengerecht umgebauten Fahrzeuges ist zu beachten:

1. Die Umbauten und die Höhe der Umbaukosten sind bei den Versicherungen anzugeben, um diese im Falle eines Unfalls erstattet zu bekommen. Die zu leistende Versicherungs-prämie ist abhängig von der Umbaukostenhöhe.
2. Einen Rabatt für Schwerbehinderte gibt es seit einigen Jahren nicht mehr.
3. Jedoch gibt es Versicherungen, die für den behindertengerechten Fahrzeugumbau keine zusätzliche Prämie verlangen.

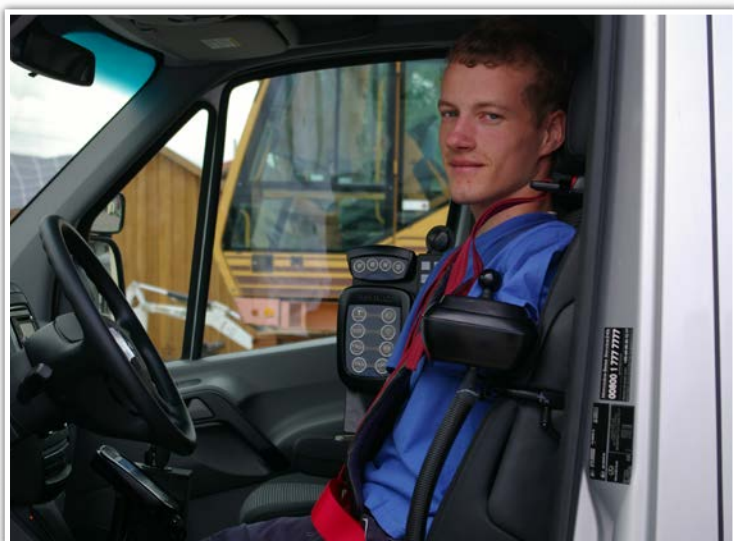
TIPP: Verschiedene Angebote einholen und vergleichen!

Wir
unterstützen
Sie gerne!



Gesetze und Verordnungen:

1. Fahrerlaubnis-Verordnung – FeV (§11 FeV, §46 FeV); In der Fahrerlaubnisverordnung sind die juristischen Voraussetzungen zur Erlangung eines Führerscheins geregelt. Schwerbehinderte Menschen erhalten verschiedene Kraftfahrzeughilfen (§ 20 SchwbAV). Voraussetzungen, Antragstellung und Leistungsumfang sind durch die Kraftfahrzeughilfverordnung (KfzHV) geregelt.
2. Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung der Bundesanstalt für Straßenwesen (BAST)
3. Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV), Für Autofahrer mit Behinderung ist § 20 SchwbAV (Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes) eine wichtige Regelung.
4. Schwerbehindertenausweisverordnung: der Schwerbehindertenausweis dient dazu, sich gegenüber Arbeitgebern, Sozialleistungsträgern, Behörden und so weiter als schwer-behinderter Mensch ausweisen zu können. Als schwerbehindert gilt man, wenn der Grad der Behinderung (GdB) nachgewiesenermaßen 50% oder mehr beträgt. Die Gleichstellung mit einer schwerbehinderten Person (bei einem GdB unter 50%, von mindestens aber 30%) berechtigt nicht zum Erhalt eines Schwerbehindertenausweises.
5. SGB IX enthält zentrale Regelungen zu "Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben".
6. Eingliederungshilfverordnung: Verordnung nach § 60 des SGB XII. Eingliederungshilfe ist die Kurzfassung für den Begriff Eingliederungshilfe für Behinderte. Dabei handelt es sich um eine Form der Hilfe in besonderen Lebenslagen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG). Die Eingliederungshilfverordnung benennt die Anspruchsvoraussetzungen und die Aufgaben der Prävention sowie der medizinischen, vorschulischen, schulischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation.
7. Grad der Behinderung (GdB): Der Grad der Behinderung (GdB) ist ein Begriff aus dem deutschen Schwerbehindertenrecht. Es handelt sich um eine Maßeinheit für den Grad der Beeinträchtigung durch eine Behinderung. Benutzt wird der Begriff im Neunten Buch Sozialgesetzgebung (SGB IX).



Machen Sie Ihren Traum vom eigenen Auto wahr

Der PARAVAN Kundenberatungs- und Mobilitätsservice hilft Ihnen dabei:

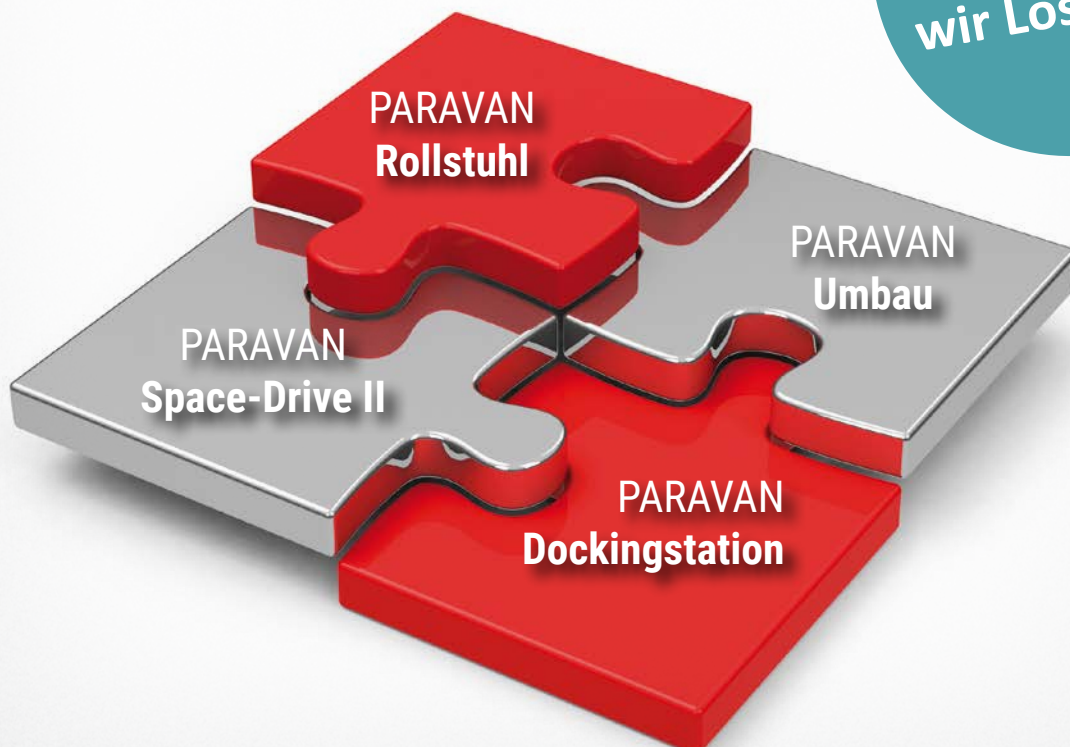
ALLES AUS EINER HAND. BEI PARAVAN. WEIL ES SO EINFACHER FÜR SIE IST.

- Technische Begutachtung
- Fahrprobe
- Kräftemessung & Analysen der Bewegungsabläufe & perfekte Anpassung an Ihr Krankheitsbild
- Fahrausbildung / Führerscheinprüfung
- Kostenübernahme für eine Übernachtung im barrierefreien Hotel inkl. Begleitperson für die Erstberatung bei entsprechendem Anreiseweg.
- Hol- und Bringservice vom und zum Hotel / Ferienwohnung
- Mittagessen im Kundenzentrum des PARAVAN Mobilitätsparks
- Kostenlose Beratung und Hilfen zum maßgeschneiderten Automobil
- Ganzheitliches Produktportfolio: Vom einfachen Lenkradknauf über Komplettumbauten und Elektrorollstühle bis hin zur Sprachsteuerung und dem elektronisch-digitalen Lenk- und Fahrsystem Space Drive. Alles entwickelt und produziert made by PARAVAN.

PARAVAN verwirklicht Ihre mobilen Träume.

**Das PARAVAN Mobilitätskonzept:
Alles aus einer Hand - alles unter einem Dach!**

Hand in
Hand schaffen
wir Lösungen!



Notizen:



PARAVAN GmbH Mobilitätspark Aichelau

Paravan Str. 5-10
D-72539 Pfronstetten – Aichelau
Tel.: +49 (0) 7388 9995 611
E-Mail: info@paravan.de
Web: www.paravan.de

PARAVAN GmbH Abteilung Fahrschule

Tel: +49 (0) 7388 99 95 947
Mobil: +49 (0) 151 188 17 983
E-Mail: fahrschule@paravan.de

PARAVAN GmbH Niederlassung Heidelberg

Am Taubenfeld 39
D-69123 Heidelberg
Tel.: +49 (0) 6221 - 73 92 090
E-Mail: heidelberg@paravan.de

PARAVAN Fahrschule GmbH

Am Taubenfeld 39
D-69123 Heidelberg
Tel: +49 (0) 6221 7392 090
Mobil: +49 (0) 170 8669 763
E-Mail: carsten.seidler@paravan.de